

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(41. Tagung, Genf, 23. – 27. Januar 2023)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Vorschläge der Informellen Arbeitsgruppe Stoffe

Vorgelegt von Deutschland*, **

Einleitung

1. Die zwölfte Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ fand vom 31. Mai bis 2. Juni 2022 statt. Der Bericht darüber wurde in der vierzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgelegt (informelles Dokument INF.12).
2. Die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ enthaltenen Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung wurden diskutiert und vom Sicherheitsausschuss befürwortet. Die deutsche Delegation hat es übernommen, diese Vorschläge in einem offiziellen Dokument dem Sicherheitsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Änderungsvorschläge auf alle vier Sprachfassungen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1.
** (A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

Anträge

I. Umweltgefährdende Stoffe (Flammpunkt > 60 °C und ≤ 100 °C), die UN-Nummer 3082 oder Stoffnummer 9003 zugeordnet sind

4. Neben der Klarstellung, dass die Zuordnung zur regulären UN-Nummer 3082 Vorrang vor der Zuordnung zur für das ADN spezifischen Stoffnummer 9003 hat, soll gewährleistet werden, dass die Information über den Flammpunkt der beförderten Stoffe, insbesondere bei schwerem Heizöl, nicht verloren geht. Dafür wird eine neue Bemerkung in Spalte (20) der Tabelle C, die auf die Möglichkeit eines niedrigen Flammpunkts hinweist, vorgeschlagen. Als Folgeänderung muss bei der allgemeinen Eintragung der Stoffnummer 9003 in Spalte (5) der Tabelle C die Gefahr „N1“ gestrichen werden, denn die Erfüllung der Kriterien für „N1“ würde zwingend die Zuordnung zur UN 3082 bewirken.

Vorschlag:

5. In Unterabschnitt 3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C für die Spalte (20) folgende neue Bemerkung ergänzen:

„xx Der Flammpunkt der beförderten Stoffe kann zwischen 60 °C und 100 °C liegen.“

6. In den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3 für Spalte (20) ergänzen:

„Bemerkung xx: Bemerkung xx ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 3082
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL).“

7. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Eintrag für Stoffnummer 9003 „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60°C UND HÖCHSTENS 100°C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“ in der Spalte (5) die Gefahr „N1“ streichen.

II. Stoffe, die keine anderen gefährlichen Eigenschaften haben als eine Zündtemperatur von ≤ 200 °C

8. Bei konsequenter Anwendung des Entscheidungsdiagramms in 3.2.3.3 kommt man im ersten Kasten für Stoffe, die keine anderen gefährlichen Eigenschaften haben als eine Zündtemperatur von ≤ 200° C, zu dem Ergebnis, dass diese als nicht gefährliches Gut zu bewerten sind. Das ist sicherheitstechnisch nicht gerechtfertigt.

Vorschlag:

9. Im Entscheidungsdiagramms in Unterabschnitt 3.2.3.3 im ersten Kasten nach dem zweiten Punkt den zusätzlichen Punkt
„● Zündtemperatur ≤ 200 °C,“
einfügen.

III. Fehlende Bemerkungen 44 bei UN 2924 und fehlende Bemerkung 34 bei UN 1764 und bei UN 2430

10. Beim zweiten Eintrag UN 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, Verpackungsgruppe III, bei dem in der Spalte (16) die Explosionsuntergruppe „(II B3)“ angegeben ist, fehlt in Spalte (20) die Bemerkung 44. Außerdem findet sich bei beiden Eintragungen der UN 2924 Verpackungsgruppe III in Spalte (20) die Bemerkung 34, die ausschließlich Stoffen der Klasse 8 zugeordnet wird.

11. Bei den beiden Einträgen für UN 2430 „ALKYLPHENOLE, FEST, N.A.G. (NONYLPHENOL-ISOMEREN-GEMISCH, GESCHMOLZEN)“ fehlt die Bemerkung 34 in Spalte (20).

Vorschläge:

12. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Erster Eintrag der UN 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, Verpackungsgruppe III (ohne „(II B3)“ in Spalte (20) „; 34“ streichen.

13. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Zweiter Eintrag der UN 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, Verpackungsgruppe III (mit „(II B3)“ in Spalte (20) „; 34“ ändern in „; 44“.

14. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C bei UN 1764 „DICHLORESSIGSÄURE“ und bei UN 2430 „ALKYLPHENOLE, FEST, N.A.G. (NONYLPHENOL-ISOMEREN-GEMISCH, GESCHMOLZEN)“ (beide Einträge) in Spalte (20) „; 34“ ergänzen.

IV. Harmonisierung der Explosionsgruppen zwischen dem IBC-Code und dem ADN

15. Basierend auf einem Vorschlag vom Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) (informelles Dokument INF.21 der 36. Sitzung) wird für fünf Eintragungen in der Tabelle C eine Harmonisierung mit den Angaben aus dem IBC-Code zur Explosionsgruppe vorgeschlagen. Die aus dem IBC-Code übernommenen Angaben sollen mit der dafür vorgesehenen Fußnote 9) ergänzt werden, die besagt, dass es sich dabei um eine Einstufung in Übereinstimmung mit dem IBC-Code der Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) handelt.

Vorschlag:

16. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, bei
UN 1108 „PENT-1-EN (n-Amylen)“,
UN 1157 „DIISOBUTYLKETON“,
UN 2323 „TRIETHYLPHOSPHIT“,
UN 2370 „HEX-1-EN“ und
UN 3079 METHACRYLNITRIL, STABILISIERT“

in Spalte (16) „II B 4)“ ersetzen durch „II A 9)“.

V. Änderung der Tabelle C Spalte (16) für UN-Nummer 2527

17. Den im informellen Dokument INF.21 der 36. Sitzung von CEFIC dargestellten Betrachtungen zu Struktur-Eigenschaft-Analogien mit den methyl-, ethyl- und n-butyl-substituierten Verbindungen folgend, wird eine Anpassung der Angaben zur Explosionsgruppe für den Eintrag UN 2527 „ISOBUTYLACRYLAT, STABILISIERT“ vorgeschlagen.

Vorschlag:

18. In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, bei UN 2527 „ISOBUTYLACRYLAT, STABILISIERT“ in Spalte (16) „II B 9)“ ersetzen durch „II B3 14)“.

VI. Überprüfung aller Einträge ohne Verpackungsgruppe in Tabelle A, für die die Verwendung von blauen Kegeln/Lichtern gefordert wird

19. Das Führen von blauen Kegeln (Lichtern) bei Stoffen der Klassen 3 bis 9 ist in Abhängigkeit vom Klassifizierungscode (entzündbare und/oder giftige Eigenschaften) und von der Verpackungsgruppe (Verpackungsgruppe I oder II) gefordert. Für die Verpackungsgruppe III und für Gegenstände, denen von der Systematik her keine Verpackungsgruppe zugeordnet wird, ist das Führen von blauen Kegeln (Lichtern) generell nicht vorgeschrieben.

20. Deshalb wird vorgeschlagen, bei zwei Einträgen mit Gegenständen der Klasse 3, bei drei Eintragungen mit Gegenständen der Klasse 6.1 und bei zwei Einträgen mit Gegenständen der Klasse 9 die Angabe in der Tabelle A, Spalte (12) in „0“ zu ändern.

21. In der Klasse 2 gibt es von der Systematik her keine Verpackungsgruppen. Dort wird das Führen von blauen Kegeln (Lichtern) für alle Stoffe nur in Abhängigkeit vom Klassifizierungscode (entzündbare und/oder giftige Eigenschaften) geregelt. Auch hier sollte das Führen von blauen Kegeln (Lichtern) für Gegenstände, die Gase enthalten, nicht vorgeschrieben sein. Deshalb wird vorgeschlagen, bei sieben Einträgen der Klasse 2 die Angabe „1“ bzw. „2“ in der Tabelle A, Spalte (12) durch „0“ zu ersetzen.

Vorschlag:

22. In Kapitel 3.2 Tabelle A, Eintrag bei UN 3540 „GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“ in der Spalte (12) „1“ ersetzen durch „0“.

23. In Kapitel 3.2 Tabelle A, Einträge bei UN 1700 „TRÄNENGAS-KERZEN“, UN 2016 „MUNITION, GIFTIG, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf“ und UN 2017 „MUNITION, TRÄNENERZEUGEND, NICHT EXPLOSIV, ohne Zerleger oder Ausstoßladung, nicht scharf“ in der Spalte (12) „2“ ersetzen durch „0“.

24. In Kapitel 3.2 Tabelle A, bei UN 3473 „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN IN AUSRÜSTUNGEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, entzündbare flüssige Stoffe enthaltend“, UN 3359 „BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT“ und UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN oder GEFÄHRLICHE GÜTER IN GERÄTEN in der Spalte (12) „0“ eintragen.

25. In Kapitel 3.2 Tabelle A, bei UN 1057 „FEUERZEUGE mit entzündbarem Gas oder NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE mit entzündbarem Gas“, UN 3150 „GERÄTE, KLEIN, MIT KOHLENWASSERSTOFFGAS, mit Entnahmeeinrichtung oder KOHLENWASSERSTOFFGAS-NACHFÜLLPATRONEN FÜR KLEINE GERÄTE, mit Entnahmeeinrichtung“, UN 3358 „KÄLTEMASCHINEN mit entzündbarem, nicht giftigem verflüssigtem Gas“, UN 3478 „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN IN AUSRÜSTUNGEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, verflüssigtes entzündbares Gas enthaltend“, UN 3479 „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN IN AUSRÜSTUNGEN oder BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, Wasserstoff in Metallhydrid enthaltend“ und UN 3537 „GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.“ in der Spalte (12) „1“ ersetzen durch „0“.

26. In Kapitel 3.2 Tabelle A, bei UN 3539 „GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.“ in der Spalte (12) „2“ ersetzen durch „0“.

VII. Korrektur einer Unstimmigkeit in Tabelle C Spalte (2) für UN-Nummer 1972

27. In der Tabelle C bei dem Eintrag UN 1972 „METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG mit hohem Methangehalt“, bei welchem die Beförderung im Membrantank (G-2-4) geregelt wird, fehlt in der englischen, der deutschen und der russischen Sprachfassung in der Benennung und Beschreibung (Spalte (2)) jeweils zweimal die Ergänzung „FLÜSSIG“.

28. Darüber hinaus gibt es in der deutschen Sprachfassung für Bemerkung 42 im Entscheidungsdiagramm (3.2.3.3) und in den Zuordnungskriterien für die Stoffe (3.2.4.3 L.) einen Schreibfehler.

Vorschlag:

29. In der englischen, der deutschen und der russischen Sprachfassung in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C bei UN 1972 „METHAN, TIEFGEKÜHLT oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT mit hohem Methangehalt“, bei welchem die Beförderung im Membrantank (G-2-4) geregelt wird, in Spalte (2) Benennung und Beschreibung jeweils nach „TIEFGEKÜHLT“ „„ FLÜSSIG“ anfügen.

30. Im Entscheidungsdiagramm, Unterabschnitt 3.2.3.3, und in den Zuordnungskriterien für die Stoffe, Unterabschnitt 3.2.4.3 L. in der deutschen Sprachfassung für Bemerkung 42 jeweils „TIEFGEHÜHLT“ durch „TIEFGEKÜHLT“ ersetzen.
